

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 06.04.2020  
RS 16

**Betrifft: 3. COVID-19-Gesetz, 4. COVID-19-Gesetz, 5. COVID-19-Gesetz,  
Verordnung über ein Betretungsverbot von Betriebsstätten,  
Klarstellung für Trauungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Niederösterreichische Gemeindebund übermittelt nachstehend einen Bericht über drei Gesetzespakete (3. COVID-19-Gesetz, 4. COVID-19-Gesetz, 5. COVID-19-Gesetz), die am Wochenende beschlossen und bereits kundgemacht wurden. Zudem wurde die Verordnung über ein Betretungsverbot von Betriebsstätten ein weiteres Mal geändert. Abschließend erfolgte seitens des Krisenstabes eine Klarstellung für die Durchführung von Trauungen.

### **3. COVID-19-Gesetz**

Im Rahmen dieses Gesetzespakets wurden 47 Bundesgesetze geändert und vier neue Bundesgesetze erlassen. Auszugsweise für Gemeinden von mittelbarer oder unmittelbarer Bedeutung sind:

### Änderung des Gebührengesetzes 1957

Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sind von den Hundertsatzgebühren befreit (so etwa Bürgschaften, die als Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation die Liquidität der betroffenen Unternehmen sicherstellen, oder Bestandverträge, die von Gebietskörperschaften oder Hilfsorganisationen abgeschlossen werden, um die medizinische Versorgung in Österreich sicherzustellen).

### Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985, Änderung des Schulorganisationsgesetzes, Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Durch eine Verordnungsermächtigung in den im Titel genannten Bundesgesetzen hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit, zeitlich befristet mit Verordnung unter anderem bestehende Stichtage abweichend festzusetzen und gesetzliche Fristen zu verkürzen, verlängern oder verlegen (etwa Schuleinschreibung), oder aber Ergänzungsunterricht vorzusehen (zusätzliche Unterrichtseinheiten im folgendem Schuljahr).

### Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

Aufgabe des eigens eingerichteten Fonds ist der Ersatz jener Kosten von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten, die diesen durch Untersagung von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden sind. Kein Ersatzgebührt unter anderem dann, wenn eine Pauschalreise gebucht wurde und aufgrund des Pauschalreisegesetzes eine kostenlose Stornierung möglich ist.

### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Die begrenzt auf die Zeit der Corona-Krise nun im ASVG und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Sonderregelungen sollen sicherstellen, dass Unfälle, die sich im Home-Office ereignen, als Arbeitsunfälle gelten, und zwar unabhängig davon, ob man zu Hause ein abgegrenztes Arbeitszimmer hat oder nicht.

Im Rahmen eines Abänderungsantrags fand letztlich auch noch eine arbeits- und dienstrechtliche Änderung Einzug in das ASVG und B-KUVG: Beschäftigte (und Lehrlinge) die seitens der Versicherungsanstalt der COVID-19-Risikogruppe zugeordnet werden und damit auch ein COVID-19-Risiko-Attest ausgestellt bekommen, haben Anspruch auf Freistellung samt Entgeltfortzahlung bis 30. April 2020 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31. Dezember 2020), so nicht Home-Office möglich ist, oder durch geeignete Maßnahmen bezüglich des Arbeitsorts und des Arbeitswegs eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist.

Die Freistellung gilt nicht für Bereiche der versorgungskritischen Infrastruktur, da hier die Gewährleistung der kritischen Infrastruktur (siehe dazu <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen.html>) vorrangig ist. Zur kritischen Infrastruktur zählen jedenfalls die Versorgung mit Lebensmitteln, Verkehrs-, Telekommunikations-, Post-, Energie- und Finanzdienstleistungen wie auch eine gesicherte Versorgung mit Sozial-, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, sowie die staatliche Hoheitsverwaltung.

#### Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Mit dieser Änderung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Bürgermeister personenbezogene Daten von COVID-19 betroffenen Personen erhalten. Demnach ist die Bezirksverwaltungsbehörde **ermächtigt, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten** einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, **wenn und soweit** es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen **Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.**

Bei Absonderungsmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Quarantänemaßnahmen bei Personen, die infiziert sind oder im Verdacht stehen.

Bei der Datenweitergabe gelten dabei strenge Anforderungen, nicht zuletzt deswegen, da es sich bei diesen Daten um (hoch-)sensible Daten handelt (Daten besonderer Kategorien). Zu betonen ist, dass **explizit die Geldbußen-**

**Bestimmungen gemäß Datenschutzgesetz bzw. DSGVO zur Anwendung kommen.**

Neben der Rechtsgrundlage für eine personenbezogene Datenweitergabe wurden die Kundmachungsvorschriften für Verordnungen der BHs aufgrund des Epidemiegesetzes angepasst. Demnach ist eine **Kundmachung nicht mehr in (jeder) Gemeinde notwendig**, sondern muss diese jedenfalls auf der Internetseite der Behörde erfolgen.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen **mitzuwirken haben** (Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG)).

#### Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Zum zweiten Mal wurde das eigens beschlossene COVID-19-Maßnahmengesetz geändert, dass die Grundlage (Verordnungsermächtigungen) für die bereits bestehenden Verordnungen über „Betretungsverbote von Betriebsstätten“ und „Betretungsverbote von öffentlichen Orten“ darstellt. Demnach kann der Gesundheitsminister nunmehr **per Verordnung auch festlegen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen** Betriebsstätten (oder Arbeitsorte) oder Orte betreten werden dürfen.

Wie im Epidemiegesetz wurde auch in diesem Gesetz festgelegt, dass die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung** dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen **mitzuwirken haben**.

#### **4. COVID-19-Gesetz**

Im Rahmen dieses Gesetzespakets wurden 36 Bundesgesetze geändert und drei neue Bundesgesetze erlassen. Auszugsweise für Gemeinden von mittelbarer oder unmittelbarer Bedeutung:

Änderung des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im  
Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren  
des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes  
(Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG)

Im 2. COVID-19-Gesetz fanden sich, wie wir zuvor informierten, einige Regelungen, die ein umfangreiches **Fristenmoratorium** in behördlichen Verwaltungsverfahren vorsahen.

Diese Regelungen wurden unter anderem um folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 2 wurde überarbeitet, darin finden sich einige Sonderregelungen für bestimmte Fristen:

- die Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte soll nur noch gehemmt werden, da eine Unterbrechung nicht sachgemäß erschien,
- Verjährungsfristen sollen ebenfalls gehemmt und nicht unterbrochen werden,
- die Hemmung der Frist zur Einbringung verfahrenseinleitender Anträge bleibt unverändert.

Nach der alten Rechtslage waren auch Nachprüfungsverfahren und Anträge auf einstweilige Verfügungen in Vergabeverfahren vom Fristenmoratorium umfasst, was zu einigen schwerwiegenden Problemen und Rechtsunsicherheiten geführt hat, weswegen **folgendes Begleitgesetz beschlossen** wurde:

Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in  
Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz  
Vergabe)

§ 1: Grundsätzlich gelten die Regelungen des COVID-19-VwBG auch für das Vergabeverfahren (= Die vorzeitige Beendigung der Unterbrechung der Entscheidungsfristen, die sich in § 2 COVID-19-VwBG findet, gilt demnach auch für

vom Verwaltungsgericht gesetzte Auskunftsrfristen (§ 336 BVergG 2018) oder Fristen zur Verbesserung von Anträgen oder zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 339 BVergG 2018)).

§ 2: Die Unterbrechung der Fristen in Angelegenheiten der Nachprüfungsverfahren endet am 06. April 2020, diese beginnen am 07. April 2020 neu zu laufen. Die frühzeitige Beendigung soll die Rechtssicherheit erhöhen und ermöglichen, dass Vergaben wieder bestandswirksam werden. Achtung: Feststellungsanträge sind von § 2 nicht betroffen! Für sie gelten die allgemeinen Regelungen des COVID-19-VwBG.

§ 3: Die Hemmung der Fristen für die Einleitung verfahrenseinleitender Anträge und für Entscheidungsfristen bei Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten der Nachprüfung endete mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes. Diese Regelung gilt sowohl für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als auch für das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten. Der Lauf der regulären Antragsfristen soll fortgesetzt werden, es steht die restliche Anfechtungsfrist, die am 22. März noch zur Verfügung stand, ab dem 05. April zur Verfügung.) Wurde beispielsweise die Entscheidung am 16. März 2020 mitgeteilt, beträgt der Zeitraum zwischen Mitteilung und 22. März 2020 fünf Tage (17., 18., 19., 20. und 21. März 2020). Von der zehntägigen Anfechtungsfrist bleiben dann noch fünf Tage, die ab 05. April 2020 weiterläuft und am 10. April 2020 endet.)

§ 5: Aussetzung der aufschiebenden Wirkung von Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in Vergabeverfahren, die zur Verhütung und Bekämpfung der Epidemie oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen. Der Auftraggeber darf dezidiert noch vor der Entscheidung über den Antrag die Angebote öffnen, Rahmenvereinbarungen abschließen oder den Zuschlag erteilen (in den Erläuterungen findet sich eine demonstrative Aufzählung von „Notbeschaffungen“, die von dieser Bestimmung umfasst sind)

Das Bundesverfassungsgesetz trat mit 05. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Änderung des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

Auch in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind die verfahrensrechtlichen Fristen unterbrochen und würden demnach am 1. Mai neu zu laufen beginnen. Nachdem es Unsicherheiten gab, wann 14-tägige bzw. 4-wöchige Fristen enden würden, wurde nun klargestellt, dass 14-tägige Fristen am 15. Mai und 4-wöchige Fristen am 29. Mai enden.

Das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz - 2. COVID-19-JuBG)

Das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz wurde als Ergänzung zum geltenden Recht geschaffen, um einige bestehende Fragen und Probleme im Bereich des Zivilrechts zu lösen, die auf Grund der Pandemie bestehen. Einige Regelungen gelten dabei nur für Private, andere für alle Vertragsverhältnisse.

Für Privatpersonen:

**§ 1 Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bei Wohnungsmietverträgen:** regelt, dass private Mieter, die auf Grund der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 besonders geschützt sind, der Vermieter kann in diesem Fall auf Grund eines Zahlungsrückstands des Mieters das Mietverhältnis nicht kündigen. Den entstandenen **Zahlungsrückstand kann der Vermieter erst am 01. Jänner 2021 gerichtlich geltend machen.** → Tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

**§ 2 Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen:** regelt, dass für vor dem 15. März abgeschlossene **Verbraucherkreditverträge** die Raten und Zinszahlungen, die für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 fällig werden, dem Schuldner gestundet werden, wenn er auf Grund der Pandemie Entgeltausfälle hat und ihm die Leistung der Zahlungen nicht zumutbar ist. → Tritt nicht automatisch mit Ablauf 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Für alle Vertragsverhältnisse:

**§ 3 Beschränkung von Verzugszinsen:** Für Vertragsverhältnisse, die vor dem 1. April 2020 eingegangen wurden und für die Zahlungen im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 zu leisten wären, sind bei Verzug dieser Zahlungen keine Verzugszinsen zu entrichten, wenn der Schuldner durch die Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. → Tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

**§ 4 Ausschluss von Konventionalstrafen:** Ähnlich wie in §3, sind auch keine Konventionalstrafen zu entrichten, so es zu einer Vertragsverletzung auf Grund der Pandemie kommt. → Tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

**§ 5 Verlängerung von befristeten Wohnungsmietverträgen:** Mietverträge, die dem MRG unterliegen und deren Befristungen im Zeitraum 30. März 2020 – 1. Juli 2020 ablaufen können verlängert werden. → Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**§ 12 Grundbücherliche Rangordnung:** Die Frist für die Einbringung eines Gesuchs um Eintragung eines Rechtes oder einer Löschung, für die eine Rangordnung angemerkt worden ist (§§ 55 und 56 Abs. 1 GBG), wird bis 1. Mai 2020 gehemmt.

#### Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Nachdem berechtigte Fragen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Gemeinderatssitzungen aufgekommen sind, wurde Art. 117 Abs. 3 B-VG (Beschlusserfordernisse) abgeändert bzw. durch einen Passus ergänzt:

Demnach ist **„im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.“**

Diese Ergänzung tritt Ende 2020 wieder außer Kraft.

Demnach ist die Grundlage für Gemeinderatsbeschlüsse im Umlauf bzw. per Videokonferenz geschaffen worden. Diesbezüglich bedarf es noch einer Umsetzung



in den Landesgesetzen. Die diesbezügliche Umsetzung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 soll in der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages am 16. April 2020 beschlossen werden.

#### Änderung des Volksbegehrengesetzes 2018

Im Wege einer Sonderbestimmung wird es dem Bundesminister für Inneres ermöglicht, für die Dauer von in Zusammenhang mit COVID-19 angeordneten Maßnahmen, die ein persönliches Unterstützen von Volksbegehren bei den Gemeinden verunmöglichen oder erschweren, bereits **festgelegte Eintragungszeiträume abzugeben** und andererseits **Entscheidungen über Anmeldungen oder Einleitungsanträge zu Volksbegehren bis nach dem Wegfall der Maßnahmen hinauszuzögern**.

Bei einem solchen Vorgehen verschieben sich auch die letztmöglichen Zeitpunkte für die Abgabe von Unterstützungserklärungen sowie das Einbringen von Einleitungsanträgen. Die Möglichkeit, für bereits registrierte Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen online zu tätigen, bleibt unberührt.

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmung ergibt sich aus der Gegebenheit, dass sich die für die **bislang drei im Jahr 2020 registrierten Volksbegehren** – und allenfalls noch danach zu registrierende Volksbegehren – geltende Befristung für das Sammeln von Unterstützungserklärungen vom 31. Dezember 2021 auf Ende September 2022 verschieben könnte. Dies wäre der Fall, wenn für diese Volksbegehren nicht schon vorher ein Einleitungsantrag eingebracht würde und die angeführten in Zusammenhang mit COVID-19 angeordneten Maßnahmen bis Ende Dezember 2020 gelten würden.

#### Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß dem neuen § 76 Abs. 11 StVO ist es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 möglich, dass die Behörde durch Verordnung auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten entweder dauernd oder für bestimmte Zeiten Fußgängern die Benützung der gesamten Fahrbahn erlauben. Auf den in der Verordnung bezeichneten Straßen oder Straßenteilen ist der Fahrzeugverkehr verboten.

Ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 94b Abs. 1 lit b StVO).

Diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

#### Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie soll die Möglichkeit einer Konsenserweiterung für Lager im Anzeigeverfahren geschaffen werden, um dem gesteigerten Bedarf nach Lagerungsmöglichkeiten für Abfälle nachkommen zu können. Die so vorgenommenen Ausweitungen sind zeitlich bis 30. September 2020 befristet.

#### Änderung des Ökostromgesetzes 2012, Änderung des KWK-Gesetzes

Da aufgrund der Corona-Pandemie zahlreiche Betriebe ihren Geschäftsgang und ihre Produktion eingestellt oder heruntergefahren haben, kommt es bei der Errichtung und Inbetriebnahme von Ökostromanlagen zu Verzögerungen. Aus diesem Grund sollen Inbetriebnahmefristen, die in weniger als einem Jahr enden, um sechs Monate verlängert werden.

#### Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Durchführung von Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer für die Dauer von Maßnahmen**, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, getroffen werden, durchgeführt werden können.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass diese Möglichkeit einschließlich der Beschlussfassung bis Ende 2020 möglich ist.

Zudem wurde die bisher nur für Aktiengesellschaften vorgesehene Ausweitung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung von acht auf zwölf Monate auch für die ordentlichen Generalversammlungen bzw. Beschlussfassungen von Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen.

## **5. COVID-19-Gesetz**

### Änderung des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020, Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022

Da bedingt durch die Corona-Krise noch kein Bundesfinanzgesetz (Budget 2020) beschlossen wurde, war das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 an die aktuellen finanziellen Erfordernisse (Erhöhung Krisenbewältigungsfonds von 4 auf 28 Mrd. EUR etc.) anzupassen. Daneben erfolgte die nötige Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz 2019-2022. Die Änderungen traten am 5. April in Kraft.

### **Angenommene Entschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates**

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass am 3. April 2020 im Parlament auch mehrere Entschlüsse erfolgten, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A\\_00402/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00402/index.shtml).

Die Bundesregierung wurde sohin u.a. dazu aufgefordert, die Versorgung der Gesundheits- und Pflegeberufe mit Schutzbekleidung sicherzustellen, ein laufendes Monitoring von e-Learning und e-Teaching vorzunehmen, Maßnahmen zum Schutz kritischer Unternehmen vor Übernahmen aus Drittstaaten zu entwickeln und bis zum Bundesvoranschlag 2021 die finanziellen Folgen der COVID-Krise auf das Gesundheitssystem zu erheben und dieses nachhaltig finanziell abzusichern.

Darüber hinaus erfolgte eine Entschlüsse, wonach die Bundesregierung ersucht wird, ein zinsenloses Moratorium zumindest bis Ende des Jahres für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Strom-/Gaslieferungen vorzusehen.

### Änderung der Verordnung - Betretungsverbot Betriebsstätten

Am 3. April ist eine weitere Änderung der Verordnung gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (siehe BGBl 2020 II 130) hinsichtlich „Betretungsverbot Betriebsstätten“ in Kraft getreten ist.

Zwei Punkte wurden neu aufgenommen:

- Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Diese Bestimmung tritt **mit Ablauf des 13. April außer Kraft**.
- Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist grundsätzlich untersagt. Diese Bestimmung tritt **erst mit Ablauf des 24. April 2020** außer Kraft.

### Durchführung von Trauungen – Information des Krisenstabes

Seitens des Krisenstabes wurde im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen nunmehr eine Information übermittelt. Demnach ist es zulässig, sowohl im Standesamt, andernorts als auch im Freien **Trauungen durchzuführen**. Begründet wird dies damit, dass auch Trauungen von der „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ umfasst sind. Teilnehmen dürfen Standesbeamter, Brautpaar und allenfalls Trauzeugen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für die Bewältigung der großen Herausforderungen in dieser Zeit weiterhin alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl  
*Riedl eh.*  
Präsident

Mag. Gerald Poyssl  
*Poyssl eh.*  
Landesgeschäftsführer